

## Gedruckte Bücher mit Zugangscode zum E-Book: Mehr Möglichkeiten nach dem „2.Korb“?

### Stellungnahme der DBV-Rechtskommission<sup>1</sup>

Nach der Verabschiedung des neuen § 52b UrhG haben sich die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugriff auf die passwortgeschützten elektronischen Ressourcen geändert. Die Auswirkungen sind allerdings aufgrund der gängigen Vertragsgestaltung der E-Book-Anbieter wohl gering.

§ 52b ist eine Ausnahmevorschrift zur öffentlichen Wiedergabe an „elektronischen Leseplätzen“ und sieht dazu vor, dass

- Bibliotheken, Museen und Archive
- Werke aus dem eigenen Bestand
- in den eigenen Räumlichkeiten
- an elektronischen Leseplätzen zugänglich machen dürfen.

Einschränkung:

- Die Ausnahme gilt nur für Einrichtungen, die keinen „wirtschaftlichen oder Erwerbszweck“ verfolgen.
- Es sind nur so viele Simultanzugriffe möglich wie die Einrichtung Exemplare besitzt.
- Es dürfen dieser Regelung keine Vereinbarungen mit dem Rechteinhaber entgegenstehen.

Daraus folgt für gedruckte Bücher mit Zugangscode zum E-Book:

- Das E-Book, auf das durch den Zugangscode zugegriffen werden kann, darf grundsätzlich von der Einrichtung heruntergeladen- und im o.g. Rahmen an elektronischen Leseplätzen wiedergegeben werden
- Das gilt jedoch nicht, wenn in der Lizenzvereinbarung nur die Nutzung zu eigenen Zwecken vorgesehen ist, die öffentliche Wiedergabe untersagt bzw. die Nutzung in Bibliotheken allgemein ausgeschlossen ist. In den Lizenz-Formularverträgen der meisten E-Book-Anbieter finden sich solche Klauseln.
- Im Ergebnis heißt das: Bibliotheken sollten E-Books nicht an Lesesaal-PC's wiedergeben, bevor Sie die Lizenzbedingungen gründlich gelesen haben.

*Armin Talke*

---

<sup>1</sup> Ergänzung zu *Bibliotheksdienst* 41 (2007), H. 6, S. 650 ff.